

ePA

## „Man kann Patienten nur zum Widerspruch raten“

Ärzte und Psychotherapeuten sollten ihren Patienten nicht zur Nutzung der elektronischen Patientenakte raten – und Patienten sollten aktiv der Nutzung widersprechen. Dieser Meinung ist Dirk Wachendorf. Der Bonner Medizinrechtsanwalt sprach auf einer Veranstaltung der Freien Ärzteschaft „FÄ“ in Düsseldorf zum Thema „Juristische Fallstricke der elektronischen Patientenakte“.



©[www.lennmed.de](http://www.lennmed.de) Wachendorf: „Die ePA ist eine patientengeführte Akte, die bei IT-Firmen gehostet wird.“

Die FÄ fordert seit längerem, kommerziellen Unternehmen und Krankenkassen keinen Zugriff auf sensible Patientenakten zu gewähren. Wachendorf bestärkte die anwesenden Ärztinnen und Ärzte in dieser Position: „Minister Lauterbach plant mit diversen Gesetzen einen völligen Paradigmenwechsel im Gesundheitswesen. Im Gegensatz zu der bisherigen Zustimmungslösung soll für die geplante elektronische Patientenakte eine Widerspruchslösung greifen. Das heißt: Von jedem, der nicht aktiv widerspricht, werden die Krankheitsdaten zentral in der Cloud gespeichert. Diese Daten sollen zukünftig zu verschiedensten Zwecken genutzt werden können, auch von kommerziellen Firmen für gewinnorientierte Forschungen“, erinnerte Wachendorf.

**Europäischer Gesundheitsdatenraum unterläuft die ärztliche Schweigepflicht**

So dürften Krankenkassen beispielsweise aktiv auf Patienten zugehen und ihnen irgendwelche Vorschläge für medizinische Behandlungen machen. Das sei ein „Unding aus Sicht von Ärzten und Patientenvertretern“. Gleichzeitig wolle die Europäische Union einen „Europäischen Gesundheitsdatenraum“ (EHDS) einrichten, der europaweit die Nutzung medizinischer Behandlungsdaten zu Forschungs- und Behandlungszwecken vereinfachen soll. „Das wird zu Recht von Ärzten und Datenschützern kritisiert, denn es unterläuft die ärztliche Schweigepflicht und damit den Kern der Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patienten“, so Wachendorf.

Viel zu wenig sprächen die politischen Entscheider über die praktische Umsetzbarkeit des ePA-Projektes im faktischen Medizinbetrieb, kritisierte der Medizinrechtler. „Wir reden hier von geplanten 60 Millionen elektronischen Patientenakten, die laut Gesetz erstmalig mit Daten befüllt und danach fortlaufend weiter gefüllt werden sollen.“ Woher diese benötigte Zeit der Ärzte des bereits jetzt überlasteten Gesundheitssystems kommen soll, sei vollkommen offen. Aufgrund des Zeitfaktors sei die Umsetzung des Projektes absolut unrealistisch und verursache nur weitere unnötige Kosten, führte der Bonner Experte weiter aus. Jetzt stelle sich heraus, dass mit der Digitalisierung im Gesundheitswesen zwar durchaus zeitliche Entlastungen im Bereich der Krankenkassen einhergingen, jedoch zu zeitlichen Mehrbelastungen bei dem Flaschenhals der Ärzteschaft führten.

### **Bürokratie statt Behandlungszeit**

Laut Wachendorf ergab eine kürzlich durchgeführte Analyse, dass ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte in Deutschland 7,6 Minuten Behandlungszeit pro Arzt-Patientenkontakt zur Verfügung haben. „Wenn also künftig eine Minute zusätzlich für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) und wahrscheinlich eine weitere für das zwangsweise geplante E-Rezept anfallen, außerdem weiter mindestens 10 Minuten für die Erstbefüllung und sodann mindestens eine, voraussichtlich aber eher drei Minuten für die laufende Befüllung der elektronischen Patientenakte verloren gehen, bleibt für die Patienten nicht mehr viel übrig“, rechnete Wachendorf vor.

### **Aufhebung von Vertraulichkeit und Datenschutz**

Ein mindestens genauso großes Problem sei aber, dass die Vertraulichkeit der Patientendaten und der Datenschutz in der ePA gefährdet werden. Rechtsanwalt Wachendorf dazu: „Die ePA ist eine patientengeführte Akte, die bei IT-Firmen gehostet wird. In ihr können sogar Fitnessdaten gespeichert werden sowie Word-Dateien und sonstige Dateiformate. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Viren, Trojaner und Würmer in das ganze System geraten können. Die Daten werden verschlüsselt in die Praxen versendet; das beeinträchtigt Virens Scanner in Praxen und Kliniken – ein datenschutzrechtliches Unding“

Ärztinnen und Ärzte würden – sofern der Patient nicht widerspricht – gezwungen, die elektronische Patientenakte, die keine Suchfunktion enthalte, einzusehen und sie zu bearbeiten; was letztlich an sich bereits einen zusätzlicher Aufwand darstelle. Jeder vom Arzt nicht gelesene relevante Befund der ePA impliziere einen Befunderhebungsfehler auf Seiten des Arztes, verbunden mit der Gefahr der Beweislastumkehr. Auf die Daten der ePA könne sich der Arzt nicht verlassen, da der Patient diese eigenständig löschen könne und sie somit unvollständig sein können.

„Man kann nur jedem Patienten empfehlen, gegenüber dem Arzt des Vertrauens dieser ePA aktiv zu widersprechen. Ärzte und psychologische Psychotherapeuten sollten auch nicht zur Nutzung raten“, so der Medizinrechtsanwalt. Es sei – so wie geplant – auf keinen Fall umsetzbar. Das derzeit politisch diskutierte Digitalgesetz sowie das Gesundheitsdatennutzungsgesetz sollten daher so auch nicht beschlossen werden, riet Wachendorf der Politik.